

Beschwerdeführer der Meinung, die Verlassenschaft bestehe als solche fort; Zustellungen seien allenfalls an einen behördlich zu bestellenden Beistand vorzunehmen.

Von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 7. Juli 1936 abgewiesen mit der Begründung, zufolge der Verfügung des Konkursrichters sei eine Betreibung der Erbschaft nicht mehr möglich, hat er die Sache an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so kann freilich nach Art. 393 ZGB ein Beistand als Vertreter bestellt werden, der auch zur Entgegennahme von Zahlungsbefehlen befugt wäre. Der Rekurrent verkennt jedoch, dass, nachdem die konkursamtliche Liquidation gemäss Art. 230 SchKG als undurchführbar erklärt worden ist, eine Erbmasse, die betrieben werden könnte, gar nicht mehr besteht. Eine solche Betreibung ist nach Art. 49 SchKG nur zulässig, « solange die Teilung nicht erfolgt, eine vertragliche Gemeinderschaft nicht gebildet oder eine amtliche Liquidation nicht angeordnet ist ». Durch eine konkursamtliche Liquidation im Sinne von Art. 193 SchKG wird sie ebenso ausgeschlossen wie durch eine amtliche Liquidation gemäss Art. 593 ff. ZGB. Hier ist die Liquidation allerdings nicht angeordnet worden. Die Verfügung, dass sie wegen Nichtleistung der erforderlichen Kostenvorschüsse zu unterbleiben habe (im Sinne von Art. 230 SchKG), tritt jedoch an die Stelle des Liquidationsverfahrens selbst. Es ist gleich zu halten, wie wenn das Verfahren eröffnet, dann aber ohne weitere Massnahmen auf Beschluss der Gläubiger geschlossen worden wäre, weil sich die Durchführung ja doch nicht lohne. Sind allenfalls Erbschaftsaktiven vorhanden, so bilden sie daher kein Sondervermögen mehr, wie es zunächst zufolge der Ausschlagung der Fall war, sondern sie fallen gemäss Art. 573 Abs. 2 ZGB an die Erbberechtigten, wie wenn keine Aus-

schlagung stattgefunden hätte. Nachdem den Gläubigern Gelegenheit geboten war, das Konkursverfahren zu veranlassen, ist also ihr Recht auf Betreibung der Erbschaft untergegangen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Pfandnachlassverfahren.

Procédure de concordat hypothécaire.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

**ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES
ET DES FAILLITES**

**31. Auszug aus dem Entscheid vom 16. Juni 1936
i. S. Spar- und Leihkasse Sumiswald und Kons.**

Pfandnachlassverfahren: Es kann über eine als solche verpfändete Liegenschaft mehrerer Miteigentümer nur als Bestandteil der allgemeinen Nachlassverfahren über sämtliche Miteigentümer durchgeführt werden, die daher am gleichen Ort durchgeführt werden müssen.

Concordat hypothécaire: Lorsque l'immeuble hypothéqué appartient à plusieurs copropriétaires, la procédure de concordat hypothécaire doit faire partie des procédures de concordat ordinaire des copropriétaires, et toutes ces procédures doivent intervenir à un seul et même endroit.

Concordato ipotecario: Se il fondo ipotecato appartiene a più comproprietari la procedura del concordato ipotecario deve

far parte delle procedure concordatarie ordinarie dei comproprietari e tutte queste procedure devono svolgersi nello stesso luogo.

Über eine im Miteigentum Mehrerer stehende, als solche verpfändete Liegenschaft kann das Pfandnachlassverfahren nur einheitlich durchgeführt werden. Da dies jedoch nur als Bestandteil des allgemeinen Nachlassverfahrens über die Miteigentümer möglich ist, so wird nichts anderes übrig bleiben, als dass über sämtliche Miteigentümer das allgemeine Nachlassverfahren an dem Ort durchgeführt wird, der sich für die Durchführung des Pfandnachlassverfahrens am besten eignet oder geradezu aufdrängt (wie hier, bei Zusammenfallen des Wohnortes des einen Miteigentümers mit dem Liegenschaftsort, dieser Ort).

32. **Entscheid vom 26. Juni 1936 i. S. Kantonalbank von Bern.**

P f a n d n a c h l a s s v e r f a h r e n : Die Teilnahme ungedeckter Zinsforderungen am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger rechtfertigt nicht die Löschung von Grundpfandrechten. Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935.

Concordat hypothécaire : La participation de créances d'intérêts non couvertes au concordat des créanciers chirographaires ne justifie pas la radiation du droit de gage immobilier. Art. 5 de l'arrêté fédéral du 21 juin 1935.

Concordato ipotecario : La partecipazione di crediti scoperti per interessi al concordato dei creditori chirografari non giustifica la cancellazione di diritti di pegno immobiliare (art. 5 del decreto federale 21 giugno 1935).

A. — Die Rekurrentin eröffnete dem R. Hänyy, Eigentümer des Hotels Merkur in Interlaken, gegen auf dem Hotel lastenden Kredit- und Schadlosbrief vom 20. Oktober 1910 im Betrage von 35,000 Fr. einen Kredit in diesem Betrage und erhöhte diesen Kredit später auf 40,000 Fr. gegen Verpfändung von nachgehenden Inhaber- bzw. Eigentümerschuldbriefen auf der gleichen Liegenschaft vom 13. April 1915 im Betrage von 5000 Fr. und vom

10. Dezember 1920 im Betrage von 10,000 Fr. Indessen war die Kreditforderung der Rekurrentin durch rückständige Zinsen auf 47,413 Fr. aufgelaufen, als sie in das über den Schuldner und Pfandeigentümer eröffnete Pfandnachlassverfahren einbezogen wurde, das keinerlei Pfanddeckung zugunsten der Rekurrentin für diese Forderung ergab. Die Teilnahme am Nachlassvertrage der Kurrentgläubiger für ihre ungedeckte Kapitalforderung hat die Rekurrentin nicht verlangt. Dagegen erhält sie die Nachlassdividende für 7413 Fr.

B. — Im den Nachlassvertrag bestätigenden Hauptentscheid vom 27. Mai, ergänzt am 2. Juni, 1936, verfügte die Nachlassbehörde gänzliche Löschung des Pfandrechtes für den Eigentümerschuldbrief vom 10. Dezember 1920 im Betrage von 10,000 Fr. im Grundbuch.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, jene Verfügung sei aufzuheben, eventuell nur die Löschung um den Betrag der zur Ausrichtung kommenden Nachlassdividende von 20 % auf 7413 Fr. = 1482 Fr. 60 Cts. zuzulassen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Nach Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935 nehmen die ungedeckten Zinsforderungen gemäss Art. 311 SchKG am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger teil, und es erlischt mit der Bezahlung der auf sie entfallenden Nachlassdividende (die Forderung gegenüber dem Schuldner und) das Pfandrecht dafür in vollem Umfange. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall nur, dass die Rekurrentin unter keinen Umständen mehr, auch nicht seinerzeit nach Ablauf der Pfandschuldenstundung, die Verwertung ihrer Pfänder zu dem Zwecke verlangen kann, um ihre zum grössten Teil unbezahlt gebliebene Zinsforderung doch noch weitergehend einzubringen, wie es ihr nach Durchführung eines gewöhnlichen Nachlassverfahrens noch zustünde. Indessen sind sämtliche Pfänder seinerzeit der